

# **Satzung des Fördervereins der Kindertagesstätte Nazareth e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein der Kindertagesstätte Nazareth e.V. (im weiteren Förderverein genannt). Der Verein ist beim Amtsgericht Wuppertal auf dem Registerblatt VR 26809 eingetragen.
- (2) Er hat den Sitz in Solingen, Geranienweg 11, 42699 Solingen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Förderverein unterstützt die Kindertagesstätte Nazareth in ihrem Bemühen, ihren pädagogischen Auftrag zu erfüllen. Dies erfolgt insbesondere durch die Zurverfügungstellung von finanziellen Mitteln und durch die unentgeltliche Überlassung sonstiger Sachmittel für steuerbegünstigte Zwecke der Kindertagesstätte Nazareth.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und die Förderung der Erziehung.  
Der Vereinszweck und die Beschaffung der hierzu erforderlichen Mittel werden insbesondere Verwirklicht durch:
  1. Mitglieder werben,
  2. sowohl private als auch juristische Personen zu Einzel- wie auch Dauerspenden auffordern,
  3. Aktionen, die dem Vereinszweck dienen, unterstützen.
- (3) Keinesfalls sollen Mittel des Vereins zur Erfüllung von Pflichtaufgaben des Trägers der Kindertageseinrichtung zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. Des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden. Sie erhält Stimmrecht. Als fördernde Mitglieder können darüber hinaus natürliche und

juristische Personen aufgenommen werden; fördernde Mitglieder haben Anhörungsrecht und Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlungen, aber kein Stimmrecht.

- (2) Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag; bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.  
Gegen die Ablehnung steht dem/der Bewerber/in das Recht zur Berufung zu.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein oder bei Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung muss bis spätestens 6 Wochen vor Beginn des neuen Geschäftsjahres abgegeben werden, ansonsten verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein weiteres Jahr.
- (3) Durch Beschluss des Vorstandes, von dem mindestens 2 Personen anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Das Mitglied ist vor dem Entschluss des Vorstandes zu hören. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit mit sofortiger Wirkung.

#### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie den Zeitpunkt der Fälligkeit setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag für private Personen beträgt derzeit € 3,00 monatlich und für juristische Personen € 10,00 monatlich. Der Jahresbeitrag wird derzeit zum Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres in einer Summe fällig.

#### **§ 6 Aufbringen von Vereinsmitteln**

Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Fördervereins sollen durch die satzungsgemäßen monatlichen Beiträge, durch freiwillige Beiträge und Einzelspenden aufgebracht werden. Jedes Mitglied ist angehalten, nach seinen Möglichkeiten in diesem Sinne zu wirken. Eine Spendenquittung über geleistete Spenden wird dem Spender jeweils zum Jahresende (Sammelbescheinigung) erstellt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vertretung des Vereins**

Der Verein wird jeweils von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus der/dem Vorsitzenden, einer/einem Stellvertreter/in, der/dem Kassenswart/in.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres zu Beginn desselben gewählt. Dem (erweiterten) Vorstand gehört als beratendes Mitglied eine aus dem pädagogischen Personal der Kindertagesstätte Nazareth benannte Mitarbeiterin an.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden ehrenamtlich tätig.
- (4) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (5) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist möglich.

## **§ 10 Haftung**

Die Vorstandsmitglieder haften bis zur Höhe des Vereinsvermögens. Eine persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie besteht aus den in § 3 (1) benannten Vereinsmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 1-mal im Jahr einberufen.
- (3) Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) Änderungen und Ergänzungen der Satzung,
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- c) die Feststellung des Kassenberichtes des Kassenswartes/ der Kassenswartin
- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und den Zeitpunkt der Fälligkeit,
- f) die Auflösung des Vereins.

(5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes. Die Frist zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss mindestens sieben Tage betragen. Der Einberufung (Einladung) sind beizufügen:

- a) die vorläufige Tagesordnung,
- b) der Kassenbericht nebst Prüfungsvermerk/-bericht des Kassenprüfers,
- c) Texte von beabsichtigten Satzungsänderungen.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf eine bestimmte Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

(8) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

(9) Alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Aufgaben obliegen dem Vorstand.

(10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen. Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

## **§ 12 Satzungsänderung**

Beschlüsse oder Satzungsänderungen, die die Zwecke des Vereins gem. § 2 betreffen, bedürfen eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 13 Rechnungslegung und Revision**

Der Vorstand hat im 1. Quartal des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht aufzustellen. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt dem Kassenprüfer. Dieser erstattet nach erfolgter Prüfung dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht.

#### **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Fördervereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden und erfordert eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen dem Caritasverband Solingen zu, mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar für die Kindertagesstätte Nazareth zu verwenden.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Vorstehend neu gefasste Satzung wurde am 20.06.2005, Änderungen zu § 11 am 25.04.2006 und Änderungen am Vereinsnamen, sowie den §§ 1, 3, 4, 8, 9, 11, 13, und 15 am 07.05.2012 beschlossen. Die geänderte Satzung tritt am 07.05.2012 in Kraft. Weitere Änderungen der §§ 2 und 14 wurden am 02.02.16 beschlossen. Die geänderte Satzung tritt am 02.02.16 in Kraft.

Solingen, den 02.02.2016

gez. Lioba Hertzberg  
1. Vorsitzende

gez. Sandra Vögler  
2. Vorsitzende